

bezüglichen Aufzeichnungen. Nachlässigkeiten in diesen Uebungen strafte er immer durch Bußwerke. Diese bestanden theils in äußerlichen Strenghheiten und Selbstverlängnungen, deren er sich oft bis zwanzig des Tages auferlegte; jedoch als Hauptübung seines Bußeifers betrachtete er immer die beharrliche und strenge Abtötung der Sinne und aller wie immer gearteten unordentlichen Neigungen. Uebrigens vergaß er nicht, die oft beschwerlichen Arbeiten der Seelsorge im Geiste der Buße zu verrichten. Um die Gewissensreinheit zu erhalten, beichtete er mindestens alle acht Tage und obwohl er seine Lebenszeit so eifrig benützte, bestimmte er sich doch in jedem Monate einen Tag und in jedem Jahre drei bis fünf Tage, die er in Zurückgezogenheit zubrachte, um sich mehr mit den ewigen Wahrheiten zu beschäftigen, Rechenschaft zu halten über seinen Seelenzustand, seinen Eifer neu zu beleben und sich auf den Tod vorzubereiten. Auch über diese Exercitien führte er Aufschreibungen.

Alle diese Uebungen setzte er durch vierzig, fünfzig und noch mehr Jahre fort! Und nach einem solchen Leben zitterte dieser Mann noch vor den Gerichten Gottes! Wie oft redet er in seinen Schriften mit Ausdrücken des Schreckens von seinem Gerichte! „Ich fasste Vorsätze und hielt keine. Wehe mir, wie wird mein Ende sein! Unselige Verblendung lässt mich mein Elend nicht erkennen, mein Gott gib mir Einsicht, daß meine Verworfenheit mir offenbar werde!“ Dem entsprach auch seine Bescheidenheit und Demuth. Er nennt sich einen unnützen Strohalm. „Wenn die Leute dich loben, schreibt er in seinen Vorsätzen, so denke: o, sie haben ein gutes Herz, aber sie kennen mich nicht! O, wenn nur Gott mich nicht verdammen möchte, während sie mich loben!“ Außerlich lächelte er bisweilen bei solchen Reden, wie man über einen Spaß oder eine scherhafte Rede lacht. „Ich will lieber, heißt es ein anderes Mal, harte Reden oder Zurücksetzung, als Lob und Auszeichnung erhalten.“

So dachte, so betete und arbeitete, so opferte dies edle, fromme Herz!

O wie wohl hat er gethan! Jetzt spricht zu ihm derjenige, den er einzig und so innig geliebt: „Ruhe aus, deine Werke folgen dir nach und ich werde dir geben die Krone des Lebens!“ —

Pastorallfragen und -fälle.

I. (Ein zweimal verkauftes Grundstück.) In der Pfarre Rehberg hat sich folgender Fall ereignet.

Der Besitzer des sogenannten Weinbergerhäusels hatte vor sechs Jahren von seinem Nachbar, dem Bachbaur, ein Grundstück gekauft um

520 fl. Die Contrahenten waren übereingekommen, die Kosten bei Gericht gemeinsam zu tragen; beiderseitiger Geldmangel aber war Veranlassung, daß sie die gerichtliche Grundtrennung von Jahr zu Jahr hinausschoben. Inzwischen gerieth der Bachbaur immer mehr in Schulden und auf Drängen eines Gläubigers wurde im heurigen Frühjahr dessen Anwesen im Executionswege licitando verkauft. Vor Beginn der Lication bat nun der Häusler die Gerichtscommission, es möge den Licitanten von dem vor sechs Jahren mit dem Bachbaur geschlossenen Kaufe Mittheilung gemacht werden, daß sie bei ihrem Angebot hierauf Rücksicht nehmen könnten; allein es wurde ihm bedeutet, er hätte Zeit genug gehabt, seinen Kauf in Ordnung zu bringen, jetzt sei hiezu keine Zeit mehr, — und so wurde denn auch die von ihm gekaufte Parcele mit dem übrigen Grund und Boden versteigert. Erstanden wurde das Anwesen von dem Steinmair, einem anderen Nachbar des Bachbaur, welcher um jenen Kauf ganz gut wußte, gleichwohl aber jetzt die fragliche Parcele als sein rechtmäßiges Eigenthum betrachtete und dem Häusler nur anbot, wenn er sie noch behalten wolle, könne er sie ihm abkaufen. Da man es nun aber vielfach hart und unbillig fand, daß der arme Kleinhäusler das Grundstück zweimal kaufen sollte, wenn er es besitzen will, so machte der Pfarrer dem Steinmair gelegentlich hierüber Vorstellungen; allein dieser erklärte, er sei überzeugt von seinem guten Rechte, da er, wie jeder andere Licitant, das ganze Anwesen erstehen wollte mit Einschluß des fraglichen Grundstückes, das ja nach Erklärung der gerichtlichen Commission noch immer Eigenthum des Bachbaur war; überdies hätte ohnehin der Bauer von Rechts wegen schon seit langer Zeit nichts mehr verkaufen dürfen, ohne daß die intabulirten Gläubiger ihre Einwilligung hiezu ertheilten; übrigens wolle er, um nicht hart zu scheinen, dem Weinberger das Grundstück um den geringen Preis von 100 fl. überlassen.

Die an die Mittheilung dieses Falles gefüüpten Fragen lauten:

War der Kauf nach dem bürgerlichen Rechte gütig? War er gütig vor dem Gewissen? Und wenn er vor dem Gewissen Geltung hatte, konnte er durch die Erklärung des bürgerlichen Gerichtes auch pro foro interno die Gütigkeit verlieren? Konnte endlich Steinmair mit gutem Gewissen die Parcele durch Lication an sich bringen und behalten?

Untersuchen wir zunächst die Gütigkeit des in Rede stehenden Kaufes vor dem Forum des bürgerlichen Gesetzes. Der Kaufvertrag zwischen dem Weinberger und Bachbaur ist nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Rechte gütig geschlossen; denn §. 1053 sagt: „durch den Kaufvertrag wird

eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem anderen überlassen.“ Nachdem also eine bestimmte Sache, das Grundstück, um eine bestimmte Summe Geldes, 520 Gulden, vom Bachbaur dem Weinberger überlassen wurde, ist der Kaufvertrag zu Stande gekommen. Die Rechtsgelernten rechnen deshalb den Kaufvertrag zu den sogenannten „Consensualverträgen,“ d. h. zu jenen, welche durch den Consens, durch die gegenseitige Einwilligung zu Stande kommen im Gegensatz zu den „Literalverträgen,“ zu deren Gültigkeit eine schriftliche Urkunde erforderlich wird, wie z. B. bei einer Schenkung ohne wirkliche Übergabe. — Allein der gültige Kaufvertrag begründet noch nicht das Eigentumsrecht des Käufers, sondern, wie §. 1053 ausdrücklich sagt, „er gehört zu den Titeln, ein Eigentum zu werden.“ Durch einen gültigen Titel aber erhält man nur das Recht zum Besitz einer Sache, nicht den Besitz selbst (§. 320), also nur ein *jus ad rem*, ein rein persönliches Recht gegen denjenigen, der ihm gegenüber eine Verpflichtung übernommen hat. Es bleibt somit dem Weinberger an sich unbenommen, den Bachbaur zu klagen auf Schadloshaltung, aber jedem dritten gegenüber ist das Kaufgeschäft unwirksam, — so lange nicht die Übergabe erfolgt ist. „Die Erwerbung (scil. des Eigentumsrechts), heißt es im §. 1053 weiter, erfolgt erst durch die Übergabe des Kaufgegenstandes; bis zur Übergabe behält der Verkäufer das Eigentumsrecht.“ Hat denn aber nicht der Bachbaur dem Weinberger das Grundstück ohnehin vor sechs Jahren schon übergeben und dieser es seither bearbeitet? Faktisch allerdings; allein der Weinberger war eben nur physischer oder Naturalbesitzer, der vor dem Gesetz kein Besitzrecht hat. Das Eigentumsrecht gehört nach §. 308 zu den dinglichen Sachenrechten; §. 321 bestimmt aber: „Wo sogenannte Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, wird der rechtmäßige Besitz (hier so viel, als bücherlicher Besitz im Gegensatz zum Natural-Besitz) eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in die öffentlichen Bücher erlangt.“ Weil nun das Grundstück zu den unbeweglichen Sachen gehört, so kann auch das Eigentumsrecht als ein dingliches nur erworben werden durch diese Eintragung, wie das Gesetz auch ausdrücklich erklärt im §. 431: „Zur Übertragung des Eigentums unbeweglicher Sachen muß das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden. Diese Eintragung nennt man Einverleibung (Intabulation).“ Diese Einverleibung setzt aber eine Urkunde voraus, welche mit den in der allgemeinen Grundbuchsordnung festgesetzten Erfordernissen versehen ist; diese Erfordernisse finden sich angegeben in dem Gesetz vom 25. Juli 1871, namentlich in den §§. 26, 27 und 32. Eine solche Urkunde ist in unserem

Falle ein mit den in diesem Gesetze bezeichneten Erfordernissen verfehner Kaufvertrag. Da aber eine solche Urkunde nicht errichtet wurde und somit die Einverleibung für den Käufer Weinberger nicht geschehen konnte, so ist das Eigenthumsrecht auf den Weinberger nicht übergegangen. — Aber noch mehr. In dem vorliegenden Falle wäre vor der Einverleibung noch etwas weiteres nothwendig gewesen, was Steinmair ganz richtig bemerkt hat. Entweder muß nämlich für den Theil des Gutes, für das Grundstück, welches der Bachbaur dem Weinberger überlassen will, um die Eröffnung einer neuen bürgerlichen Einlage ange sucht werden, auf welche dann alle auf dem Gute eingetragenen dinglichen Rechte anderer und zwar die Pfandrechte als Simultan-Hypothek eingetragen werden; oder wenn dem Weinberger dies nicht angenehm ist und er sein Grundstück lastenfrei wünscht, kann und muß er vom Bachbaur verlangen, daß dieser durch die Behörde die Einwilligung aller Tabular-Gläubiger in die Abtrennung des fraglichen Grundstückes einhole. Diese Einwilligung kann entweder ausdrücklich in schriftlichen Erklärungen der Gläubiger, oder stillschweigend, nämlich durch Unterlassung des Einspruches innerhalb der in der diesbezüglichen gerichtlichen Aufforderung gestellten Frist geschehen. (Gesetz vom 6. Februar 1869.)

Derartige gesetzliche Bestimmungen sind für das Wohl der Gesellschaft, wenigstens nach ihrem dermaligen Bestande, von größter Wichtigkeit, da sonst ein verschuldeter Eigentümer sein Gut allmählich theilweise an verschiedene Käufer veräußern würde zum schließlichen Nachtheile der Gläubiger, welche durch Vormerkung ihres Guthabens auf das Stammgut vergebens sich zu versichern gesucht hätten.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß durch den Kaufvertrag zwischen dem Bachbaur und Weinberger, weil die bezüglich unbeweglicher Sachen gesetzlich geforderten Bedingungen nicht vorhanden sind, das Eigenthumsrecht auf den Weinberger nicht übergegangen ist, daß somit der Bachbaur noch immer Eigentümer ist und darum dieses Grundstück gerade so wie dessen ganzes Anwesen in diesem Falle der gerichtlichen Feilbietung anheimfällt.

Wir kommen jetzt zur zweiten wichtigen Frage: War der Kaufvertrag gültig im Gewissen? Vor allem ist er gewiß gültig mindestens insoweit, als das positive bürgerliche Recht mit dem natürlichen Rechte zusammentrifft, d. i. in der Richtung, daß eine wahre und eigentliche Verpflichtung zwischen den beiden Contrahenten schon durch den mutuus consensus entsteht, daß keiner derselben ohne Ungerechtigkeit von dem Vertrage zurücktreten darf und daß derjenige, durch dessen Schuld die Ausführung des Vertrages etwa vereitelt wird, dem anderen gegenüber zur Schadlos-

haltung verbunden ist. Dieses persönliche Klagerecht gegen den Verkäufer räumt ja auch unser bürgerliches Gesetz dem verletzten Käufer ein. — Hat aber der Kaufvertrag im Gewissensbereich etwa bereits so vollständige Geltung erlangt, daß es für jeden dritten eine Ungerechtigkeit wäre, wenn er mit dem Bachbaur einen neuen Kaufvertrag abschließen würde oder wenn er, wie es in unserem Falle der Steinmair gethan hat, dieses von Bachbaur an den Weinberger verkaufte Grundstück bei der Versteigerung an sich bringt? Die Moraltheologen beschäftigen sich eingehend mit dieser Frage, wo sie von der Form der Verträge handeln, und gehen in der Beantwortung derselben auseinander. Die einen, unter denen der heilige Antonin, sagen: Wenn sich beide Contrahenten durch die gegenseitige Einwilligung verpflichten wollen, so kann und will kein menschliches Gesetz eine solche Verpflichtung aufheben; für den Gewissensbereich bleibt also dieselbe immer bestehen, wenn auch das bürgerliche Gesetz aus Gründen der gesellschaftlichen Ordnung für sein Forum gewisse Formlichkeiten als zur Gültigkeit unerlässlich statuirt und den ohne diese Formlichkeiten geschlossenen Vertrag als nicht existirend betrachtet und ihn darum nicht zu schützen und aufrecht zu halten sucht. Andere Theologen dagegen, wie Lugo, Lessius, geben die Probabilität dieser Sentenz allerdings zu, halten aber selbst die gerade entgegengesetzte fest, daß die vor dem Gesetz ungültigen Verträge auch im Gewissensbereiche keine Geltung haben. Das bürgerliche Gesetz, sagen sie, habe eben Recht und Gerechtigkeit so recht eigentlich als seine Materie, als sein Terrain; dasselbe müsse darum Bestimmungen treffen, um im vorhinein die Forderungen des natürlichen Gesetzes näher zu präzisiren, sie zu unterstützen und Verletzungen desselben zu verhindern; es seien diese Gesetze in der Sorge für das Wohl der Gesellschaft begründet und darum müsse sich der einzelne auch dann denselben unterwerfen, wenn sie zufällig für ihn nicht von Bedeutung wären oder zu sein schienen, um so mehr, als sich der einzelne in Folge von Unkenntniß in Rechtsfachen, Unerfahrenheit u. s. f. hierüber sehr leicht täuschen könne. Daß dieser Ansicht eine große Berechtigung innenwohne, zeigt gerade unser Fall sehr deutlich. Hätte der Weinberger die Durchführung des Kaufes den Bestimmungen des bürgerl. Gesetzes gemäß urgirt, so käme er sammt seinen Angehörigen jetzt nicht in Schaden; und hätte der Kauf ohne solche gesetzliche Formlichkeiten volle Gültigkeit erlangt, so müßten nun die Pfandgläubiger des Bachbaur Schaden leiden. — Zu diesen beiden sich entgegenstehenden Ansichten tritt vermittelnd eine dritte, welche sowohl das Gewicht der äußeren Auctorität (Sanchez, Laymann, dem Wesen nach der hl. Alphons Lig., unter den neueren Ernest Müller, Delama vertheidigen sie und bezeichnen sie als sententia probabilior et in praxi omnino

tenenda) als den Vorzug der inneren Begründung für sich hat. Diese dritte Ansicht unterscheidet und sagt zunächst mit den Vertretern der ersten Sentenz: Solche Contracte, denen die durch das bürgerliche Gesetz als wesentlich geforderten Formlichkeiten fehlen, sind dennoch gültig, weil die Contrahenten sich verpflichten wollten und darum eine Verpflichtung nach dem natürlichen Rechte entstanden ist. Sie anerkennt aber auch das Recht und die Pflicht des bürgerlichen Gesetzgebers, gewisse äußere Formen zum Zwecke eines vollgültigen Beweises des Uebereinkommens festzusetzen und wenn die Angelegenheit vor sein Forum gebracht wird, die Ungültigkeit eines ohne diese Formen geschlossenen Vertrages auszusprechen, und dieser Ausspruch hat dann, weil er ein gerechter, in einem für das allgemeine Wohl förderlichen und nothwendigen Gesetze begründeter richterlicher Ausspruch ist, Geltung auch für das Forum des Gewissens. Man sieht, daß bei dieser dritten Ansicht einerseits die naturrechtliche Verpflichtung nicht unterschätzt, anderseits aber der Zweck des bürgerlichen Gesetzes vollkommen erreicht wird.

Es dürften somit hinsichtlich solcher Verträge, deren Gültigkeit durch das bürgerliche Gesetz an bestimmte Formlichkeiten gebunden wird, folgende Grundsätze maßgebend sein: 1. Die Contrahenten sollen diese gesetzlichen Formen beobachten, um nicht sich oder ihre Angehörigen oder auch andere den nachtheiligen Folgen auszusetzen, welche aus einer späteren gerichtlichen Irritirung des Contractes erwachsen könnten. 2. Haben aber die Contrahenten ohne Beobachtung dieser Formen einen Vertrag geschlossen, so sind sie im Gewissen verpflichtet, denselben in allen Punkten zu erfüllen und ihm auch pro foro civili ehestens die Rechtsgültigkeit zu verschaffen. Daraus folgt, daß 3. der Verkäufer im Gewissen die verkauften unbeweglichen Sachen nicht mehr an einen dritten verkaufen dürfe, von welchem ihm etwa ein höherer Kaufpreis geboten würde; ebenso würde dieser dritte, falls er von dem früheren formlosen Contracte Kenntniß hat, durch sein Uebereinkommen mit dem Verkäufer sich einer Ungerechtigkeit gegen den früheren Käufer schuldig machen. 4. Wenn einer der Contrahenten den Vertrag nicht oder nicht auf gebührende Weise erfüllt, so steht es dem verletzten Theile frei, sein Recht bei Gericht zu suchen und dessen Ausspruch hat sodann für beide Contrahenten bindende Kraft auch im Gewissen. 5. Wenn aus irgend einer anderen Veranlassung, wie z. B. in unserem Falle anlässlich der zwangsweisen Versteigerung des fraglichen Kauf-objects von dem Gerichte die Ungültigkeit des Contractes ausgesprochen wird, so ist dieser Ausspruch gleichfalls für alle Beteiligten verbindend auch pro foro interno.

Hiemit sind die anlässlich unseres Falles gestellten Fragen erledigt.

Der Häusler Weinberger hatte durch sein Nebeneinkommen mit dem Bachbaur wohl den Titel zum Eigenthumsrecht erworben, nicht aber dieses selbst. Weil er aus Unkenntniß oder Saumseligkeit es versäumt hat, durch die gesetzlich vorgeschriebene Grundtrennung und Einverleibung das Eigenthumsrecht auf das Grundstück zu erwerben, so muß er eben jetzt dafür büßen. Allerdings hätte er an sich einen Regress an den Bachbaur; allein da dieser selbst nichts mehr hat, kann er auch nichts mehr zurückgeben und überdies hat ja Weinberger wenigstens eben so viele Schulden, daß der Kaufact nicht durchgeführt wurde, als der Bachbaur. Ja wenn letzterer dem Kleinhäusler gegenüber nicht dolose gehandelt hat, sondern bona fide, so könnte er pro foro interno überhaupt kaum zu einer Restitution verhalten werden, da eine culpa gravis theologica nicht vorhanden ist. — Steinmair aber hat das Gut des Bachbaur bei der Feilbietung erworben und zu diesem Gute gehörte nach dem Auspruche des Richters noch immer das von Bachbaur an den Häusler „verkaufte“ Grundstück; jeder andere Licitant hätte es ebenso gekauft. Wenn auch Steinmair von jenem Kaufe wußte, so wußte er eben auch, daß der Kauf keine Giltigkeit habe, ja daß das Grundstück ohne Einwilligung der Pfandgläubiger überhaupt gar nicht lastenfrei in das Eigenthum eines anderen übergehen komme. Man kann auch nicht einmal sagen, die „Billigkeit“ verlange, daß der Steinmair dem Häusler das fragliche Grundstück umsonst fortbelasse; vielleicht hat Steinmair, wenn er auf dem Gute des Bachbaur selber Capitalien liegen hatte, sogar das Gut bei der Feilbietung erstehen müssen, um nicht Verluste zu erleiden. Steinmair kann also zu einer „Restitution“ des fraglichen Grundstückes an den immerhin bedauernswerten Häusler durchaus nicht verhalten werden und wenn jener sich herbeiläßt, diesem das Grundstück um den geringen Preis von 100 Gulden zu überlassen, so ist er um dieser Befähigung der Nächstenliebe willen zu loben.

St. Oswald.

Pfarrvicar Josef Sailer.

II. (Ein vom Himmel herabgesallener Proceß.)

In Nummer 189, Jahrgang 1879, des Wiener-Journals „das Vaterland“ lesen wir folgende Notiz: „Gegenwärtig wird vor dem Gerichte zu Issoudun in Frankreich ein Proceß verhandelt, zu welchem bereits Vergnügungszüge organisiert sind. Die Sache ist folgende: Eines Abends in letzterer Zeit ging ein Bauer aus der dortigen Gegend gemütlich seines Weges, als er plötzlich ein furchtbareß Geräusch hörte und ein langer Lichtstreifen zu seinen Füßen niedersuhr und erlosch. Er glaubte schon vom Blitz getroffen zu sein; als er sich aber von seiner Bestürzung wieder erholt hatte, erblickte er vor sich einen großen Stein, der aus der Luft herabgesunken war. Der Bauer war nicht so einfältig, steckte den Meteor-